

# Fragen und Antworten zum Hygienekonzept

Quelle: BLSV Coronavirus – Handlungsempfehlungen

Stand 07.09.2021

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

## Allgemein erlaubt

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

## Inzidenz über 35

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- **3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet Indoor**
- bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt 3G Indoor und Outdoor
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:  
- Geimpfte & genesene Personen  
- Kinder bis zum 6. Geburtstag  
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen  
- Noch nicht eingeschulte Kinder  
- Hauptberuflich & ehrenamtlich Tätige im Verein

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

## Ist die Inzidenz von 35 für den Sportbetrieb noch relevant?

Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Folgender Sport ist somit grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)**
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Wichtig: Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor aber weiterhin breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete! --> **siehe Ausnahmen**



## Was muss ich bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr beachten?

Der Sportbetrieb kann wie oben dargestellt weiter komplett aufrechterhalten werden. Wichtig ist jedoch, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt indoor breitflächig der 3G-Grundsatz zutrifft: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!

## Wie hat der Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor **höchstens 24 Stunden** vorgenommen wurde, vorzulegen.



Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- **Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.** Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche sowie **ehrenamtliche Tätige in Vereinen und Sportstätten**

## Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Auch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht befreit.

## Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Nein – weder hauptberufliche Übungsleiter noch ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiterinnen und Übungsleiter benötigen ein negatives Testergebnis. Diese Personengruppe ist von der 3-G-Regelung befreit.

## Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt – die medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird ab sofort wie folgt differenziert:

- **Unter freiem Himmel** gib es generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht, außer bei der praktischen Sportausübung. Ausgenommen sind u.a. jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.



## **Kann jedes Mitglied das Training aufnehmen bzw. die Sportstätte betreten?**

Nein! Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)



Ist die 3G-Regelung gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.



Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

## **Muss ich als Verein die Überprüfung der 3-G-Regelung dokumentieren?**

Nein, eine Dokumentation der Überprüfung der 3-G-Regelung ist nicht notwendig.

## **Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?**

Der Mindestabstand von 1,5m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-bereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

## **Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?**

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen, in der Gastronomie und auch im Beherbergungswesen. Demnach muss bei Wettkämpfen und Trainingseinheiten keine Kontaktdatenerfassung mehr stattfinden. Aus infektionstechnischen Gründen wird eine Kontaktdatenerfassung jedoch – wenn möglich – weiterhin empfohlen.

## **Dürfen vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen jederzeit die Sportstätte betreten?**

Weisen vollständig geimpfte Personen oder auch genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

# KRANKENHAUSAMPEL

## Was ist die Krankenhausampel?

Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt:

- **Stufe Gelb:** Diese Stufe ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der letzten 7 Tage mehr als 1.200 Personen mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten – das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner
- **Stufe Rot:** Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen.

## Welche Regelungen treten bei Stufe Gelb in Kraft?

Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen. Dies können beispielsweise sein:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
- Kontaktbeschränkungen
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

Die im Fall von Stufe Gelb beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

## Welche Regelungen treten bei Stufe Rot in Kraft?

Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung – neben den bereits für Stufe Gelb gelten-den Regelungen – umgehend weitere Maßnahmen verfügen. Bei Eintritt der Stufe Rot droht eine Überlastung des Gesundheitssystems, welche es dann zu verhindern gilt.

Die im Fall von Stufe Rot beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

## Sind vollständige geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständige geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt.

Vollständige geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit.

Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

## Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

## **Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?**

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

## **Dürfen sich Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Kontaktdatenerfassung eintragen?**

Es bestehen aktuell keine Bedenken, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche selbst eintragen. Im Vereinsrecht gibt es die Sonderrechtsprechung, dass Minderjährige ihre mitgliedschaftlichen Rechte selbst ausüben können. Insoweit wird in der Unterschrift des Erziehungsberechtigten unter dem Aufnahmeantrag auch eine Erklärung dahingehend gesehen, dass der Minderjährige selbst handeln darf.

## **Welche Testmöglichkeiten gibt es?**

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:

- PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt.
- „Schnelltests“ müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken).
- „Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden.

Ein PCR-Test ist max. 48 Stunden gültig, ein „Schnelltest“ sowie ein „Selbsttest“ sind max. 24 Stunden gültig.